

**BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.857/0001-V/5/2016  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER/INNEN • DR. MELINA OSWALD, LL.M.  
DR. RONALD BRESICH (DATENSCHUTZ)  
PERS. E-MAIL • MELINA.OSWALD@BKA.GV.AT  
RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202372  
IHR ZEICHEN • BKA-410.070/0001-I/11/2016

Dienstzettel

Abteilung I/11

im Hause

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstgesetz – SVG) erlassen wird und das E-Government-Gesetz, das Außerstreitgesetz, das Bankwesengesetz, das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Bundesvergabegesetz 2006, das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, die Gewerbeordnung, das KommAustria-Gesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Studienförderungsgesetz, das Teilzeitnutzungsgesetz 2011, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Versicherungsvertragsgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, Ziviltechnikergesetz 1993 und das Ziviltechnikerkammergesetz 1993 geändert werden**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## I. Allgemeines

1. Der Verfassungsdienst teilt mit, dass er – mit Ausnahme der vergaberechtlichen Regelungen – keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Novellierungen der in seinen Wirkungsbereich fallenden Gesetze hat.
2. In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich von der do. Abteilung zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

**Zu Art. 1 (Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen [Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG]):**

### Allgemeines:

Es sollte zu jeder Bestimmung überprüft bzw. in den Erläuterungen jeweils dargelegt werden, aus welchen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73 (im Folgenden: eIDAS-VO), sich die Zulässigkeit oder Notwendigkeit der im SVG vorgesehenen Durchführungsmaßnahmen bzw. Begleitregelungen ableitet.

### Zu § 3:

Durch den Begriff „Signator“ in Abs. 1 Z 3 wird, wie die Erläuterungen selbst einräumen, ein – von der unmittelbar anwendbaren Begriffsbestimmung des Art. 3 Z 9 eIDAS-VO – abweichender Begriff eingeführt. Da Verordnungen der EU nicht durch innerstaatliche Rechtsvorschriften inhaltlich präzisiert werden dürfen (vgl. Rz 11 des EU-Addendums) sollte überprüft werden, ob dies im Hinblick auf das

in den Erläuterungen angeführte Ziel der Vermeidung von Missverständnissen in der Praxis tatsächlich notwendig erscheint.

#### Zu § 4:

Nach dem vorgeschlagenen Abs. 3 kann sich der Unternehmer gegenüber dem Verbraucher nur dann auf den Ausschluss der Wirksamkeit eines qualifiziert elektronisch signierten Dokuments berufen, wenn dieser „einzel[n] ausgehandelt“ (besser: „vereinbart“) wurde; nach den Erläuterungen muss ein solcher Ausschluss „ausdrücklich und einzeln“ vereinbart worden sein. Text und Erläuterungen sollten einander angepasst werden.

#### Zu § 5:

Es ist unklar, was unter „autorisierten Personen“ iSd zweiten Satzes zu verstehen ist. Die Erläuterungen nennen beispielhaft die für eine juristische Person vertretungsbefugten natürlichen Personen. Darin liegt aber keine Erläuterung des Begriffes „autorisiert“, da juristische Personen immer nur durch ihre vertretungsbefugten natürlichen Personen handeln können. Es sollte insbesondere klargestellt werden, ob nur natürliche oder auch juristische Personen „autorisiert“ werden können und in welcher Form die „Autorsierung“ zu erfolgen hat.

#### Zu § 6:

Es sollte überprüft und in den Erläuterungen dargelegt werden, welche Rechtsschutzmöglichkeiten die durch eine Aussetzung von (qualifizierten) Zertifikaten durch den VDA rechtlich betroffenen Personen (insbesondere Signatoren oder Siegelersteller) dagegen haben.

Es ist erscheint unklar, ob mit einem sonstigen dazu Berechtigten in Abs. 1 Z 1 ein nach den Bestimmungen des SVG, ein durch sonstiges Gesetz oder Verwaltungsakt dazu Berechtigter oder auch ein vertraglich Berechtigter gemeint ist; die Erläuterungen verweisen auf vertragliche Vereinbarungen und auf berufsrechtliche Bestimmungen und nennen beispielhaft Berufsvertretungen und Dienstgeber. Es sollte überprüft werden, woraus sich deren Berechtigung ergeben kann, die Aussetzung eines qualifizierten Zertifikates oder eines elektrischen Siegels zu verlangen.

Nach den Erläuterungen ist im Fall, dass die Aussetzung nach zwei Wochen nicht aufgehoben wurde, das qualifizierte Zertifikat zu widerrufen. Dies geht aus dem Gesetzestext nicht hervor; dieser regelt den Fall, dass die Aussetzung nach Ablauf von zwei Wochen nicht aufgehoben wurde, nicht. Soll für diesen Fall der Widerruf vorgesehen werden, sollte dies auch im Gesetzestext entsprechend Niederschlag finden.

#### Zu § 7:

##### *Zu Abs. 1:*

Die Regelung der Aufgaben der Bestätigungsstelle und der Kriterien der Eignung einer Einrichtung als Bestätigungsstelle sollte jeweils in einem eigenen Absatz erfolgen.

Die Konformität qualifizierter elektronischer Signatur- und Siegelerstellungseinheiten mit den Anforderungen des Anhanges II eIDAS-VO ist Voraussetzung für die Qualifikation einer mit einer solchen Signaturerstellungseinheit erstellten Signatur als „qualifizierte elektronische Signatur“ bzw. für die Qualifikation eines mit einer solchen Siegelerstellungseinheit erstellten Siegels als „qualifiziertes elektronisches Siegel“ (vgl. Art. 3 Z 12 iVm Z 23 und Z 27 iVm Z 32 eIDAS-VO). Aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext ergibt sich nicht, ob die Zertifizierung der Konformität qualifizierter elektronischer Signatur- und Siegelerstellungseinrichtungen mit den Anforderungen des Anhanges II der eIDAS-VO auf Antrag (des VDA oder eines Signators/Siegelerstellers) und/oder von Amts wegen erfolgt. Dies sollte klargestellt werden.

Das Verhältnis zwischen den in Abs. 1 enthaltenen Eignungskriterien für eine Bestätigungsstelle und den nach Art. 30 Abs. 4 eIDAS-VO von der Kommission zu erlassenden besonderen Kriterien – diese wurden offenbar noch nicht erlassen – ist unklar. Während der Gesetzestext den Schluss nahe legt, dass die in Abs. 1 enthaltenen Eignungskriterien jedenfalls anzuwenden sind („darüber hinaus“), scheinen die Erläuterungen davon auszugehen, dass die von der Kommission erlassenen besonderen Kriterien die gesetzlich vorgesehenen Kriterien verdrängen („Sobald solche harmonisierten Kriterien vorliegen, muss sich die Beurteilung der Eignung einer solchen Stelle nach diesen Kriterien richten.“). Sollte letzteres gewollt sein, wäre dies gesetzlich entsprechend zu formulieren, wobei klarzustellen wäre, ob bei Vorliegen der von der Kommission erlassenen besonderen Kriterien die

gesetzlichen Eignungskriterien überhaupt nicht mehr oder nur insoweit nicht mehr zur Anwendung gelangen, als sie jenen nicht widersprechen.

Bei einer Bestätigungsstelle kann es sich um „öffentliche oder private Stellen“ handeln (vgl. Art. 30 Abs. 1 eIDAS-VO). Nach dem vorgeschlagenen § 7 Abs. 1 Z 4 muss für die Eignung als Bestätigungsstelle ua. die erforderliche „Unabhängigkeit“ sichergestellt sein. Es sollte überprüft werden, ob damit Weisungsfreiheit iSd. Art. 20 Abs. 2 B-VG gemeint ist, da – sofern auch gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG weisungsgebundene Organe als Bestätigungsstelle in Betracht kommen sollen – die Weisungsfreistellung einschließlich eines angemessenen Aufsichtsrechts der obersten Organe gesetzlich vorgesehen werden müsste.

Derzeit besteht offenbar nur eine Bestätigungsstelle. Weder das SVG noch die eIDAS-VO schließen es aber aus, dass die Eignung mehrerer Einrichtungen als Bestätigungsstelle festgestellt wird. Es sollte überprüft werden, ob für diesen Fall Regelungen über die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Bestätigungsstellen vorgesehen werden sollten.

#### Zu § 8:

Es ist sollte konkretisiert werden, was unter der „Dokumentierung“ eines Nachweises zu verstehen ist.

#### Zu § 9:

Der Begriff „Vertrauensinfrastruktur“ wird in der Überschrift, nicht jedoch im Text des vorgeschlagenen § 9 genannt. Fraglich ist, ob darunter die Zertifikatsdatenbank und/oder die qualifizierten Zertifikate zu verstehen sind. Eine Klarstellung erscheint insbesondere auch deswegen notwendig, weil § 14 Abs. 3 den Begriff unter Verweis auf § 9 verwendet.

#### Zu Abs. 2:

Es sollte überprüft und in den Erläuterungen dargelegt werden, welche Rechtsschutzmöglichkeiten die durch einen Widerruf der Zertifikate rechtlich betroffenen Personen (insbesondere Signatoren oder Siegelersteller) haben (siehe bereits die Anmerkung zu § 6).

#### Zu Abs. 3:

Zumindest in den Erläuterungen sollte klargestellt werden, in welcher Rechtsform die Feststellung des fehlenden öffentlichen Interesses an der Weiterführung zu erfolgen hat.

Zu § 11:

EU-Verordnungen dürfen weder durch innerstaatliche Rechtsvorschriften rezipiert noch deren Inhalt in einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift wiederholt werden. Es sollte überprüft werden, ob die Abs. 1 und 2 lediglich eine solche Wiederholung darstellen.

Zu §§ 12 und 17:

Die Finanzierung der Leistungen der Aufsichtsstelle (Telekom-Control-Kommission) und der RTR-GmbH soll durch kostendeckende Gebühren erfolgen, die durch Verordnung des Bundeskanzlers festgesetzt werden und den VDA durch die Aufsichtsstelle vorzuschreiben sind (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Z 1).

Der VfGH hat sich bereits mehrfach zur Finanzierung ausgegliederter Rechtsträger durch die Aufsichtsunterworfenen geäußert:

Er hat eine Regelung über die (Mit-)Finanzierung der RTR-GmbH durch die Rundfunkveranstalter im KommAustria-G mit der Begründung für unsachlich erachtet, dass die Beitragspflichtigen auch Aufgaben finanzieren mussten, die unter „keinem erdenklichen Gesichtspunkt in ihrem Interesse liegen (können) bzw. die nicht grundsätzlich alle in Betracht kommenden Interessenten nach dem Maßstab des (objektiven) Interesses erfassen“. Bei den überwiegend hoheitlichen Aufgaben der KommAustria und der RTR-GmbH handle es sich zwar teilweise um solche, die die Rundfunkveranstalter berühren, teilweise jedoch um solche, deren Bedeutung und Zielrichtung weit über den Kreis der Marktteilnehmer hinausgehen, eigentlich der Rundfunkpolitik zuzurechnen seien und daher letztlich die Allgemeinheit betreffen. Es bestünden keine Bedenken dagegen, jene Unternehmen, die als Marktteilnehmer von der Regulierungstätigkeit und der damit herbeigeführten Ordnung im Bereich des Rundfunkmarktes in erster Linie berührt sind, zur Finanzierung dieser Regulierungstätigkeit heranzuziehen. Bestehe an der Erfüllung dieser Aufgaben aber auch ein Interesse der Allgemeinheit, das sich vom Interesse der Marktteilnehmer an einem geordneten Rundfunk deutlich unterscheide, sei es sachlich nicht

gerechtfertigt, die Finanzierung dieser Regulierungstätigkeit ausschließlich den Marktteilnehmern aufzuerlegen (VfSlg. 17.326/2004, S. 323 ff.).

Demgegenüber erachtete der VfGH Finanzierungsbeiträge der Aufsichtsunterworfenen nach dem FMABG und dem VerwertungsgesellschaftenG für verfassungskonform:

Die ratio der Finanzmarktaufsicht liege darin, dass in besonders sensiblen Wirtschaftsbereichen im Interesse der Funktionssicherung und des Gläubigerschutzes eine besondere öffentliche Aufsicht für geboten erachtet werde. Dass die dadurch entstehenden Sonderbelastungen nicht von der Allgemeinheit, sondern (auch) von den Aufsichtsunterworfenen, die durch ihre Tätigkeit Erträge erwirtschaften wollen, zu tragen sind, sei nicht unsachlich (VfSlg. 16.641/2002, S. 301 f.).

Izm Finanzierungsbeiträgen der Aufsichtsunterworfenen für die Aufsichtsbehörde nach dem VerwertungsgesellschaftenG betonte der VfGH, dass sich die vorzuschreibenden Beiträge auf die Finanzierung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde beschränken, die durchwegs im objektiven Interesse der Marktteilnehmer liegen würden. Weiters führte er aus, dass das System der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten durch Verwertungsgesellschaften den Rechteinhabern und den Nutzern dieser Rechte diene. Dass ein solches System mittelbar auch im öffentlichen Interesse liege, ändere nichts an der Sachlichkeit der Überwälzung der Kosten der Staatsaufsicht über Verwertungsgesellschaften auf die Aufsichtsunterworfenen (VfSlg. 18.222/2007).

Der Unterschied zwischen den Kostenüberwälzungsregelungen nach dem KommAustria-G einerseits (VfSlg. 17.326/2004) und dem FMABG sowie dem VerwertungsgesellschaftenG andererseits (VfSlg. 16.641/2002, 18.222/2007) dürfte im Aufgabenbereich der Aufsichtsbehörde (nur Aufsicht oder darüber hinausgehende, im öffentlichen Interesse gelegene Aufgaben, die nicht mehr im Interesse der Beaufsichtigten liegen) sowie in der Beurteilung der Tätigkeit der Aufsichtsunterworfenen (liegt diese im Allgemeininteresse oder dient sie insbesondere der Erwirtschaftung eigener Erträge) liegen.

Vor dem Hintergrund dieser Judikatur sollte überprüft werden, ob die gänzliche (arg.: „kostendeckende Gebühr“) Finanzierung der Aufsichtstätigkeit durch die Telekom-Control-Kommission bzw. die RTR-GmbH durch die VDA dadurch zu rechtfertigen ist, dass der Aufsichtsstelle gemäß Art. 17 Abs. 3 iVm Abs. 4 eIDAS-VO

ausschließlich die Aufsicht über die VDA obliegt oder ob die VDA auch Aufgaben finanzieren müssten, die unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt mehr in ihrem Interesse liegen.

**Zu Abs. 4:**

Es sollte überprüft werden, ob diese Bestimmung angesichts der in § 116 Abs. 3 TKG vorgesehenen Weisungsfreistellung der Telekom-Control-Kommission, die an sich nicht auf die Aufgaben nach jenem Gesetz beschränkt ist, notwendig ist.

Soll eine solche ausdrückliche Weisungsfreistellung beibehalten werden, wäre jedenfalls auch ein Aufsichtsrecht eines obersten Organs iSd. Art. 20 Abs. 2 B-VG zu ergänzen.

**Zu § 13:**

Nach den Erläuterungen wird in Abs. 2 geregelt, dass die RTR-GmbH die Aufsichtsstelle in organisatorischer Hinsicht sowie im operativen Bereich zu unterstützen hat. Dies findet im vorgeschlagenen Gesetzentext keinen Niederschlag; Abs. 2 regelt vielmehr die Weisungsgebundenheit des Personals der RTR-GmbH.

In Abs. 3 muss auf § 12 Abs. 5 anstatt auf § 11 Abs. 5 verwiesen werden.

**Zu § 16:**

**Zu Abs. 2 Z 1:**

Es sollte überprüft werden, ob auch die Verletzung einer Pflicht zum Widerruf von Zertifikaten, wie sie in § 9 Abs. 2 vorgesehen ist, für strafbar erklärt werden soll (vgl. den geltenden § 26 Abs. 2 Z 1 SigG). Nach dem vorgeschlagenen Abs. 2 Z 1 ist dies nämlich nicht strafbar, da der dort verwiesene Art. 24 Abs. 3 eIDAS-VO keine Gründe nennt, aus denen ein Zertifikat zwingend zu widerrufen ist.

**Zu Abs. 3 Z 3:**

Der Tatbestand erscheint unklar. Strafbar soll sein, wer entgegen Art. 24 Abs. 2 lit. h eIDAS-VO iVm. §§ 9 und 10 SVG „seine Dokumentationspflicht verletzt“. Es stellt sich die Frage, ob auch die Verletzung der Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumentation, sodass sie auch nach Beendigung der Tätigkeit verfügbar ist (Art. 24 Abs. 2 lit. h und § 9 SVG), und die Verletzung der Pflichten nach § 10 SVG (Zugang und Aufbewahrungsdauer) strafbar sind. Das strafbare Verhalten sollte näher determiniert werden.

**Zu Abs. 3 Z 4:**

Die Pflichten gemäß Art. 24 Abs. 1 eIDAS-VO werden in § 8 näher konkretisiert. Diese Bestimmung sollte daher zur Konkretisierung des strafbaren Verhaltens ebenfalls genannt werden, zumal die Pflichten nach Art. 24 Abs. 1 eIDAS-VO im Einklang mit nationalem Recht zu erfüllen sind.

**Zu Abs. 6:**

Es sollte erwogen werden, auch die Möglichkeit einer Amtsbeschwerde durch die Aufsichtsstelle gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG vorzusehen.

**Zu § 19:**

Es fällt auf, dass in Abs. 1 – entgegen Art. 51 Abs. 2 eIDAS-VO und im Unterschied zu Abs. 2 – die Geltung qualifizierter Zertifikate nicht zeitlich bis zu ihrem Ablauf begrenzt ist. Dies sollte überprüft werden.

***Zu Art. 2 (Änderung des E-Government-Gesetzes):***

**Zu Z 31 (Entfall des § 25):**

§ 25 ist die gesetzliche Grundlage für die Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die sicherheitstechnischen und organisationsrelevanten Voraussetzungen für Verwaltungssignaturen geregelt werden (VerwSigV), BGBI. II Nr. 159/2004. Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Unklarheiten oder Fehlern in der Rechtsdokumentation sollte ausdrücklich angeordnet werden, dass auch diese Verordnung gleichzeitig außer Kraft tritt („Herzog-Mantel-Theorie“).

**Zu den Erläuterungen:**

**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Es sollte die Vollständigkeit der angeführten Kompetenzgrundlagen überprüft werden. So werden etwa die Kompetenztatbestände „Dienstrecht und Personalvertretungsrecht des Bundes“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (vgl. Art. 5 des Gesetzesentwurfes), „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG (vgl. Art. 9 und Art. 22 des Gesetzesentwurfes), „Europäische Bürgerinitiativen“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 1a B-VG (vgl. Art. 10 des Gesetzesentwurfes),

„Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (vgl. Art. 15 und 16 des Gesetzesentwurfes), „Schulwesen“ gemäß Art. 14 Abs. 1 B-VG (vgl. Art. 18 des Gesetzesentwurfes), „Vertragsversicherungswesen“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (vgl. Art. 20 und 21 des Gesetzesentwurfes), „Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (vgl. Art. 23 des Gesetzesentwurfes) sowie „Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (vgl. Art. 25 und 26 des Gesetzesentwurfes) nicht angeführt.

Die Weiterführung der Zertifikate durch den Bund gemäß § 9 Abs. 3 SVG soll offenbar im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgen, sodass auch Art. 17 B-VG als Kompetenzgrundlage anzuführen wäre.

#### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu § 4 SVG werden auf S. 4 der Erläuterungen beispielhaft Rechtsgeschäfte genannt, für deren Gültigkeit die Einhaltung der (einfachen) Schriftform genügt. Gemäß § 192 Abs. 1 ABGB kommt die Annahme an Kindesstatt durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind und durch gerichtliche Bewilligung zustande. Die Nennung der Annahme an Kindes Statt gemäß § 192 ABGB als Beispiel sollte daher überdacht werden.

In den Erläuterungen zu § 4 SVG wird ausgeführt, aus welchen Gründen bestimmte Teile des § 4 SigG nicht in das SVG übernommen werden. Hinsichtlich § 4 Abs. 4 SigG fehlt eine solche Begründung. In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, aus welchen Gründen diese Bestimmung, wonach die Rechtswirkungen einer elektronischen Signatur bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Sicherheitsanforderungen nicht eintreten, nicht mehr für notwendig erachtet wird.

#### III. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

**Zu Art. 1 (Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen [Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG]):**

#### Datenschutzrechtliche Vorbemerkungen:

Vorweg ist anzumerken, dass es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um eine technisch komplexe Regelungsmaterie handelt. Aus diesem Grund erscheint es

erforderlich, die technischen Grundlagen in den Erläuterungen ausführlicher und verständlicher darzulegen.

#### Zu § 5:

Unklar erscheint, weshalb Zugriffe von Dritten nur „soweit zumutbar“ zu verhindern sind. Stattdessen sollte den Signatoren und Siegelerstellern oder von ihnen beauftragten qualifizierten VDA die Pflicht auferlegt werden, dass sie konkrete Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 treffen müssen. Auch sollte zumindest konkreter erläutert werden, welcher Maßstab an eine „sorgfältige“ Verwahrung der Signatur- bzw. Siegelerstellungsdaten angelegt wird bzw. ob sich diese nach dem Stand der Technik richten muss.

#### Zu § 8:

Im Zusammenhang mit der Feststellung der Identität sollte auch geregelt werden, ob die dazu erforderlichen Daten (zB Nummer des Lichtbildausweises) auch gespeichert werden bzw. wann diese Daten wieder gelöscht werden müssen.

#### Zu § 9:

Zu § 9 Abs. 3 letzter Satz sollte näher erläutert werden, welche Mittel und Informationen für den Bund „notwendig“ sind.

#### Zu § 10:

Unklar erscheint, welche „anderen“ Behörden zu welchem Zweck nach § 10 Abs. 1 Zugang zur Dokumentation nach Art. 24 Abs. 2 lit. h eIDAS-VO und der Zertifikatsdatenbank erhalten. Aufgrund des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darf ein Zugang zur Zertifikatsdatenbank nur dann gewährt werden, wenn die Daten für den angestrebten Zweck unbedingt erforderlich sind und es kein gelinderes Mittel gibt. In diesem Sinne sollten der Zweck und die Behörden, die Zugang erhalten sollen, detaillierter umschrieben werden.

Zu § 10 Abs. 2 wird angemerkt, dass das bloße Abstellen auf ein „überwiegendes berechtigtes Interesse“ im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht ausreichend erscheint; diesbezüglich müsste berücksichtigt werden, dass eine Datenverwendung nur dann zulässig ist, wenn diese zur Zweckerreichung erforderlich ist und

es kein gelinderes Mittel gibt. Offen lässt die Bestimmung, welche Personen als „Dritte“ in Betracht kommen.

Nach den Erläuterungen richten sich die Voraussetzungen für die Aufdeckung des Pseudonyms – etwa zur Wahrung gesetzlicher Aufgaben (zB Aufklärung und Verfolgung von Straftaten) oder zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen – gemäß § 10 Abs. 2 nach den einschlägigen Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Z 4 und Abs. 3 DSG 2000. Dies würde insbesondere auch für das Auskunftsrecht (§ 26 DSG 2000) oder das Recht auf Richtigstellung oder Löschung (§ 27 DSG 2000) gelten.

Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass aus § 8 Abs. 1 Z 4 und Abs. 3 DSG 2000 kein Anspruch auf eine Übermittlung von Daten abgeleitet werden kann. Zudem finden diese Bestimmungen auch grundsätzlich keine Anwendung auf die Verwendung strafrechtlich relevanter Daten, da diese in § 8 Abs. 4 DSG 2000 geregelt wird. Des Weiteren kann die Herausgabe von Daten durch einen Dritten auch nicht auf § 26 DSG 2000 (Auskunftsrecht) gestützt werden, da dieses Recht grundsätzlich nur dem Betroffenen selbst zusteht. Gleiches gilt für das Recht auf Richtigstellung oder Löschung nach § 27 DSG 2000.

§ 10 Abs. 2 sollte im Sinne dieser Anmerkungen nochmals geprüft und überarbeitet werden.

#### Zu den §§ 12, 13 und 14:

In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, ob es sich bei der Bestätigungsstelle bzw. den anderen zur Beratung geeigneten Personen oder Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 3 um Dienstleister (§ 4 Z 5 DSG 2000) handelt. Gleiches ist hinsichtlich der Heranziehung der RTR-GmbH nach § 12 Abs. 2 und den §§ 13 und 14 anzumerken.

Im Hinblick auf die Veröffentlichung der Vertrauensliste nach § 14 Abs. 1 erscheint unklar, welche Datenarten diese Liste enthält und was eine Veröffentlichung „auf gesicherte Weise“ bedeutet.

#### Zu § 15:

In den Erläuterungen sollte zu § 15 Abs. 2 klargestellt werden, ob die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes als Dienstleister (§ 4 Z 5 DSG 2000) tätig werden. Unklar erscheint auch, ob mit der „Hilfeleistung“ auch Datenverwendungen verbunden sind.

Zu § 16:

In den Erläuterungen wird zu § 16 Abs. 3 ausgeführt, dass eine Verwaltungsstrafe für die Unterlassung der Meldepflicht gemäß Art. 19 Abs. 2 eIDAS-VO eingeführt wird. Weiters wird in den Erläuterungen angemerkt, dass in Österreich jedenfalls auch der Datenschutzbehörde zu melden wäre.

Es sollte näher dargelegt werden, auf welche Rechtsgrundlage sich die Meldung an die Datenschutzbehörde stützt, zumal aus § 52 Abs. 5 DSG 2000 hervorgeht, dass die Bezirksverwaltungsbehörde (und nicht die Datenschutzbehörde) für Entscheidungen hinsichtlich der Verhängung von Verwaltungsstrafen nach § 52 Abs. 1 bis 4 DSG 2000 zuständig ist. Zudem wird auf die Zuständigkeiten der Datenschutzbehörde nach § 5 Abs. 4 DSG 2000 hingewiesen.

Zu § 17:

Wenngleich im Entwurf hinsichtlich der Zertifikatsdatenbank auf die Regelungen der eIDAS-VO verwiesen wird, erscheint es aus datenschutzrechtlicher Sicht erforderlich, die entsprechend dem § 14 DSG 2000 konkret vorzunehmenden Datensicherheitsmaßnahmen (zB die Pflicht zur Protokollierung und Dokumentation und die Festlegung von Zugangs- und Zutrittsbeschränkungen) zumindest grundlegend im Gesetz vorzugeben. Die Präzisierung der Datensicherheitsmaßnahmen kann hingegen in einer Verordnung vorgenommen werden (siehe etwa § 10 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991 – MeldeG, BGBI. Nr. 9/1992, sowie § 19 Abs. 4 des Vereinsgesetzes 2002 – VerG, BGBI. I Nr. 66/2002).

**Zu Art. 2 (Änderung des E-Government-Gesetzes):**

Zu Z 23 (§ 17 Abs. 2):

Vorweg ist anzumerken, dass § 17 Abs. 2 die Zustimmung des Betroffenen zur Datenermittlung oder eine gesetzliche Ermächtigung zur amtsweigigen Datenermittlung voraussetzt.

Klargestellt werden sollte in den Erläuterungen, ob es sich hierbei um eine datenschutzrechtliche Zustimmung iSd § 4 Z 14 DSG 2000 handelt. Dies erscheint insbesondere dahingehend von Bedeutung, als § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 (für nicht-sensible Daten) und § 9 Z 6 DSG 2000 (für sensible Daten) auch die Möglichkeit des

Widerrufs der Zustimmung vorsehen, welcher jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt. Auch wird darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zur bloßen Datenermittlung nicht auch eine weitere Verarbeitung der Daten umfassen würde. In diesem Zusammenhang sollte auch erläutert werden, wozu der „Hinweis“ auf die Möglichkeit der Zustimmung des Betroffenen dient.

Im Hinblick auf die gesetzliche Ermächtigung zur amtsweigigen Datenermittlung erscheint fraglich, weshalb überhaupt die Regelung des § 17 Abs. 2 (bzw. die Zustimmung des Betroffenen) benötigt wird, wenn es ohnehin eine gesetzliche Ermächtigung zur amtsweigigen Datenermittlung gibt.

Nachdem die Erläuterungen darauf hinweisen, dass es nicht mehr darauf ankommen soll, dass die Datenprüfung in einem Verfahren als Vorfrage zu beurteilen ist, ist fraglich, ob die Behörde nun über den Zweck dieser gesetzlichen Ermächtigung hinaus aufgrund des § 17 Abs. 2 zur Beurteilung der „Richtigkeit von Daten“ zu Abfragen verpflichtet werden soll. Dies würde eine Zweckänderung der Datenübermittlung darstellen, die nicht mehr auf die bestehende gesetzliche Ermächtigung gestützt werden könnte. Ein solches „routinemäßiges“ Abfragen von Registern bloß um die „Richtigkeit von Daten“ beurteilen zu können und ohne dass zumindest ein Zweifel an den Angaben des Betroffenen vorliegt, würde dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 widersprechen, da es nicht das gelindeste Mittel zur Zweckerreichung darstellt.

Zu § 17 Abs. 2 sollte zumindest beispielhaft näher erläutert werden, welche elektronischen Register von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs (über die öffentlichen Register hinaus) für die Abfrage in Betracht kommen.

In diesem Zusammenhang sollte auch dargelegt werden, wann die Daten, die „zur Beurteilung der Richtigkeit“ abgefragt wurden, zu löschen sind bzw. ob damit auch eine Korrektur des Datenbestandes nach Feststellung der Unrichtigkeit eines Datensatzes verbunden sein soll. Auf die erwähnte Problematik des Widerrufs der Zustimmung wird auch in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Unklar ist im Übrigen, was unter dem in den Erläuterungen verwendeten Begriff der „konsequenter Registerabfragen“ zu verstehen ist. Auch erscheint fraglich, in welcher Bestimmung die in den Erläuterungen angeführte „Einhaltung der Datenschutzvorschriften“ konkret umgesetzt wurde und welche Maßnahmen damit verbunden sind.

#### IV. Legistische und sprachliche Bemerkungen

##### **Allgemeines:**

In insgesamt elf Bestimmungen des gesamten Gesetzes lautet es „der § X“, alle anderen gleichartigen Bestimmungen enthalten keinen bestimmten Artikel. Eine Formulierungsvereinheitlichung (Entfall des Artikels „der“) erscheint zweckmäßig.

##### **Zum Gesetzestitel:**

Es wird angeregt, im Titel lediglich den Kurztitel des SVG zu zitieren und in Bezug auf das SVG den bestimmten Artikel durch einen unbestimmten Artikel zu ersetzen: „Bundesgesetz, mit dem ein Signatur- und Vertrauensdienstegesetz erlassen wird und [...] geändert werden“.

Beim Kurztitel des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen fehlt die Jahreszahl (Studienförderungsgesetz 1992). Dies sollte im Titel der Sammelnovelle, im Inhaltsverzeichnis sowie in der Überschrift zu Artikel 18 ergänzt werden.

Die Gewerbeordnung 1973 wurde mit der Kundmachung BGBI. Nr. 194/1994 wiederverlautbart, ein „Bundesgesetz über die Gewerbeordnung 1994“ existiert also nicht. Der Titel der zu ändernden Rechtsvorschrift lautet richtig „Gewerbeordnung 1994“; dies sollte im Gesetzestitel, im Inhaltsverzeichnis, in der Überschrift zu Art. 13 und im Einleitungssatz des Art. 13 entsprechend berücksichtigt werden.

Bei der Angabe der Fundstelle der Stammfassung der GewO hat die Jahreszahl „1994“ zu entfallen (LRL 132).

Statt „Ziviltechnikergergesetz 1993“ muss es richtig „das Ziviltechnikergergesetz 1993“ lauten.

##### **Zu Art. 1 (**Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen [Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG]**):**

##### **Allgemeines:**

Es fällt auf, dass bei der Zitierung von Bestimmungen der eIDAS-VO die Verwendung des bestimmten Artikels uneinheitlich erfolgt (vgl. zB § 10 Abs. 1

einerseits und § 11 Abs. 1 andererseits). Wird eine Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert, ist kein Artikel voranzustellen (LRL 136).

#### Zur Gliederung:

§ 2 würde systematisch besser in den letzten Abschnitt „Schlussbestimmungen“ passen.

#### Zu § 1:

Das Zitat der eIDAS-VO im ersten Satz sollte richtig lauten: „Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABI. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73“ (Rz 55 des EU-Addendums). Es ist darauf hinzuweisen, dass der Titel der eIDAS-VO vor „elektronische Identifizierung“ keinen bestimmten Artikel „die“ enthält.

Beim zweiten Satz handelt es sich um eine Definition des Begriffes „Vertrauensdienste“. Es wird angeregt, die Begriffsbestimmung der Systematik des Aufbaus des Gesetzes entsprechend in § 3 zu verschieben.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird angeregt, die demonstrative Aufzählung im zweiten Teil der Begriffsbestimmung in einem eigenen Satz zu formulieren („Vertrauensdienste im Sinne diese Bundesgesetzes sind [...], die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden und aus [...] bestehen. Das sind insbesondere [...]“).

Vor den Worten „Zustellung“ und „Website-Authentifizierung“ sollte der bestimmte Artikel „die“ verwendet werden.

#### Zu § 3:

#### Zu Abs. 1:

Das Zitat der eIDAS-VO in Z 1 sollte lauten: „Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABI. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73“ (Rz 55 des EU-Addendums). Es ist darauf hinzuweisen, dass der Titel der eIDAS-VO vor „elektronische Identifizierung“ keinen bestimmten Artikel „die“ enthält.

In Z 4 fehlt „Abs“ fehlt der Punkt.

**Zu Abs. 2:**

Es wird angeregt, die Bestimmung wie folgt zu formulieren: „Die Begriffsbestimmungen des Art. 3 eIDAS-VO gelten auch für dieses Bundesgesetz“.

**Zu § 4:**

Nach „Formerfordernisse“ in Abs. 1 ist ein Beistrich zu setzen.

Der Genitiv des Wortes „Rechtsanwalt“ sollte in Abs. 1 und Abs. 2 vereinheitlicht werden.

In Abs. 3 ist nach der Wortfolge „es sei denn“ ein Beistrich zu setzen.

**Zu § 5:**

Sprachlich ist unklar, worauf sich das Wort „dazu“ im ersten Satz bezieht. Vorgeschlagen wird folgende Formulierung „[...] oder von ihnen zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines qualifizierten elektronischen Siegels beauftragte [...]“.

Da eine Person nicht gleichzeitig Signator („Unterzeichner“ iSd Art. 3 Z 9 eIDAS-VO) und Siegelersteller sein kann (vgl. Art. 3 Z 9 und Z 24 eIDAS-VO), könnte der erste Satz verständlicher formuliert werden: „Signatoren und Siegelersteller [...] haben ihre elektronischen Signaturerstellungsdaten bzw. ihre elektronischen Siegelerstellungsdaten sorgfältig zu verwahren [...]“.

**Zu § 7:**

**Zu Abs. 1:**

Im zweiten Satz sollte es zur besseren Verständlichkeit „[...] von der Bestätigungsstelle oder der sonstigen benannten Stelle [...]“ heißen.

Im letzten Satz fehlt nach „Art“ der Punkt.

**Zu Abs. 3:**

Abs. 3 hat nicht Bestimmungen über die Eignung oder Organisation der Bestätigungsstelle zum Inhalt, sondern regelt deren inhaltliche Tätigkeit. Es wird angeregt, den Abs. vorzuziehen und als Abs. 2 unmittelbar nach Abs. 1 vorzusehen.

**Zu § 8:**

Um Unklarheiten zu vermeiden sollte die Überschrift „Ausstellung qualifizierter Zertifikate“ lauten, da ansonsten unklar erscheint, ob die Zertifikate für einen anderen VDA auszustellen sind.

Im Sinne der besseren Verständlichkeit sollte nicht nur aus der Überschrift ableitbar sein, dass die Pflichten gemäß § 8 bei der Ausstellung qualifizierter Zertifikate bestehen. Der erste Satz des Abs. 1 könnte beispielsweise lauten: „Ein qualifizierter VDA [...] hat bei der Ausstellung qualifizierter Zertifikate [...]“.

In Abs. 1 hat zwischen „Nachweis“ und „festzustellen“ der Beistrich zu entfallen.

Es wird angeregt, in Abs. 2 klarer zu formulieren, um wessen persönliche Anwesenheit es geht.

In Abs. 2 fehlt nach „Art“ der Punkt.

Nach den Erläuterungen soll die Gleichwertigkeit der Zuverlässigkeit eines anderen Nachweises mit der eines amtlichen Lichtbildausweis von der Aufsichtsstelle beurteilt werden. Die Gleichwertigkeit der Sicherheit hinsichtlich der Verlässlichkeit bei der persönlichen Anwesenheit iSd Abs. 2 soll nach den Erläuterungen von Konformitätsbewertungsstellen iSd Art. 20 eIDAS-VO beurteilt werden. Dies geht aus dem Gesetzestext nicht hervor. Wenn vorgeschrieben werden soll, wer die Gleichwertigkeit zu beurteilen hat, sollte dies im Gesetzestext Niederschlag finden.

Nach den Erläuterungen ist im Fall, dass einer bestimmten Person von einem qualifizierten VDA bereits ein qualifiziertes Zertifikat ausgestellt wurde, für die Ausstellung weiterer Zertifikate durch denselben VDA keine neuerliche Identitätsfeststellung erforderlich. Auch dies ergibt sich nicht aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext.

#### Zu § 9:

In Abs. 2 ist im ersten Satz nach „ausstellt“ ein Beistrich zu setzen.

Am Ende des ersten Satzes des Abs. 2 sollte es besser heißen „[...] von einem anderen qualifizierten VDA übernommen wird.“

Im Sinne der besseren Verständlichkeit wird angeregt, den zweiten Satz des Abs. 3 wie folgt zu formulieren: „Ist der Widerruf unzulässig, hat der Bund [...].“

#### Zu § 10:

In Abs. 1 fehlt nach „Art“ der Punkt.

Es wird im Hinblick auf den Verweis auf das „DSG“ in § 10 Abs. 2 darauf hingewiesen, dass die Abkürzung des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, „DSG 2000“ lautet.

Aus den Erläuterungen ist zu schließen, dass nach der eIDAS-VO nationale Regelungen über die Aufbewahrungsduer der Dokumentation iSd Art. 24 Abs. 2 lit. h eIDAS-VO zulässig sind, bezüglich der Aufbewahrungsduer der Zertifikatsdatenbank hingegen kein Spielraum für nationale Regelungen bestehe. Zur besseren Verständlichkeit sollte diese Abgrenzung im Gesetzestext Niederschlag finden, etwa durch Streichung des Wortes „gesamte“ vor „Dokumentation“ in Abs. 3.

In Abs. 3 ist zwischen „oder“ und „mangels“ ein Beistrich zu setzen.

#### Zu § 14:

Der Verweis auf die Durchführungsrechtsakte zu Art. 27 Abs. 5 und Art. 37 Abs. 5 eIDAS-VO ist nicht eindeutig. Der in den Erläuterungen genannte Durchführungsbeschluss sollte im Gesetzestext zitiert werden.

Im Sinne der besseren Verständlichkeit wird empfohlen, den dritten Satz des Abs. 2 in zwei Sätzen zu formulieren; zB wie folgt: „Das Service hat jedenfalls Signaturen [...] in jenen Formaten zu prüfen, die [...] festgelegt werden. Bei der Validierung sind die Vertrauenslisten [...] zu berücksichtigen.“

Die Wortfolge „für die Bestätigung“ im letzten Satz des Abs. 2 erscheint überflüssig.

#### Zu § 16:

##### Zu Abs. 2 Z 2:

Nach „Art“ fehlt der Punkt. Der Beistrich nach „unterrichtet“ hat zu entfallen.

##### Zu Abs. 3 Z 1:

Da im Gesetzesentwurf nicht geregelt wird, wer zur Ausübung qualifizierter Vertrauensdienste berechtigt ist, wird ein Verweis auf Art. 3 Z 20 eIDAS-VO empfohlen.

Nach „erbringen“ ist ein Beistrich zu setzen.

##### Zu Abs. 3 Z 3:

Nach „Art“ fehlt der Punkt. Der Beistrich nach „verletzt“ hat zu entfallen.

Zu Abs. 3 Z 4:

Art. 24 Abs. 2 lit. c eIDAS-VO verpflichtet qualifizierte VDA u.a. zur Beschäftigung zuverlässigen Personals. Es wäre zu überlegen, ob in diesem Zusammenhang auch auf die VO nach § 17 Abs. 1 verwiesen werden sollte.

Das „und“ sollte durch ein „oder“ ersetzt werden, da die Bestimmung ansonsten dahingehend zu verstehen sein könnte, dass lediglich die kumulative Verletzung aller angeführten Pflichten unter Strafe steht.

Zu Abs. 4:

Vor „sofern“ und nach „handelt“ ist jeweils ein Beistrich zu setzen.

Nach Art. 19 Abs. 2 sollte die eIDAS-VO zitiert werden.

Der Beistrich nach „Aufsichtsstelle“ hat zu entfallen.

Im letzten Teil hat es „[...] oder die darin vorhandenen“ zu heißen.

Zu Abs. 6:

Nach „Verwaltungsstrafverfahren“ sollte ein Beistrich gesetzt werden.

Zu § 18:

Die Überschrift sollte richtig „Vollziehung“ heißen.

Zu § 19:

Das Zitat des SigG sollte wie folgt lauten: „Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2010.“ (vgl. die Beispiele in den LRL 124 und 145).

In Abs. 2 fehlt nach „Art“ der Punkt.

Zu § 20:

Das Zitat des SigG sollte wie folgt lauten: „Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2010“. (LRL 133 sowie die Beispiele in den LRL 124 und 145).

## **Zu Art. 2 (Änderung des E-Government-Gesetzes):**

### Allgemeines:

Es wird angeregt, die Formatvorlage der Novellierungsanordnungen und des angefügten Textes, insbesondere im Hinblick auf den Abstand zwischen Novellierungsanordnung und Text sowie die Formatierung der Absätze (Einzug in der ersten Zeile), zu überprüfen.

Die Novellierungsanordnungen zum Inhaltsverzeichnis sollten wie folgt formuliert werden: „Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag [...] /die Überschrift im Eintrag zum [...] Abschnitt:“

Die Novellierungsanordnungen betreffend das Inhaltsverzeichnis sind dahingehend zu ergänzen, dass im Inhaltsverzeichnis der Eintrag zu § 25 entfällt.

### Zum Einleitungssatz:

Es sollte lediglich der Kurztitel oder die Abkürzung des E-Government-Gesetzes genannt werden (vgl. LRL 133).

### Zu Z 2 und Z 11 (§ 2a):

Die Einfügung eines § 2a könnte vermieden werden, indem dem Text des § 2 die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt wird und der vorgeschlagene Gesetzestext als Abs. 2 angefügt wird.

Es wird angeregt, die Bestimmung wie folgt zu formulieren: „Die Begriffsbestimmungen des Art. 3 eIDAS-VO gelten auch für dieses Bundesgesetz“.

### Zu Z 5:

Die Novellierungsanordnung sollte lauten wie folgt: „Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 14 [...]“.

### Zu Z 6:

Die Novellierungsanordnung sollte lauten wie folgt: „Im Inhaltsverzeichnis in den Einträgen zu § 24 und § 26 jeweils das Wort [...]“.

### Zu Z 9 (§ 2 Z 1, 4, 10 und 11):

Es sollte für jede Z eine gesonderte Novellierungsanordnung erfolgen.

Die eIDAS-VO ist wie folgt zu zitieren: „Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABI. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73“ (Rz 55 des EU-Addendums).

Zu Z 13 (§ 6 Abs. 4):

Die Abkürzung des Meldegesetzes 1991 lautet „MeldeG“; die Jahreszahl hat zu entfallen.

Es wird empfohlen, auch andere Zitate des MeldeG im E-GovG auf das Zitat der Abkürzung umzustellen (zB in § 17 Abs. 2).

Zu Z 15 (§ 7 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung hat richtig zu lauten: „1 die diese Aufgabe [...]. Die Anordnung „und der Beistrich wird durch einen Punkt ersetzt“ kann entfallen.

Zu Z 18 (§ 10 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung hat richtig zu lauten: „In § 10 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz [...].“

Die Bezeichnung „nicht-natürliche Personen“ sollte durch „juristische Personen“ ersetzt werden.

Wenn der Satz wie vorgeschlagen nach dem ersten Satz des § 10 Abs. 2 eingefügt wird, ist sprachlich nicht klar, worauf sich der Ausdruck „solche Fälle“ am Beginn des nächsten Satzes bezieht. Gemeint ist damit eine demonstrative Aufzählung jener Fälle, in denen die Erzeugung von bPK ohne Einsatz der Bürgerkarte nach dem ersten Satz erlaubt ist. Im Sinne der besseren Verständlichkeit könnte der vorgeschlagene Satz etwa nach dem zweiten Satz eingefügt werden und wie folgt lauten: „Aus denselben Gründen ist bei juristischen Personen die Stammzahl zur Verfügung zu stellen.“

Zu Z 30 (§ 24):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem § 24 wird folgender Abs. 4 angefügt:“.

Nach „§ 24“ hat der Beistrich zu entfallen.

In § 24 Abs. 4 zweiter Satz sollte es statt „BGBl. Nr. xxx/2016“ richtig „BGBl. I Nr. XX/2016“ lauten.

**Zu Z 31 (Entfall des § 25):**

Die Novellierungsanordnung sollte präziser lauten: „§ 25 samt Überschrift entfällt.“ Weiters sollte das Inhaltsverzeichnis angepasst werden.

***Allgemeines zu Art. 3-26:***

Es wird angeregt, die Formatvorlage der Novellierungsanordnungen und des angefügten Textes, insbesondere im Hinblick auf den Abstand zwischen Novellierungsanordnung und Text sowie die Formatierung der Absätze (Einzug in der ersten Zeile), zu überprüfen.

Soweit die zu ändernden Rechtsvorschriften über einen Kurztitel verfügen, sollte die Angabe des Langtitels im Einleitungssatz entfallen (vgl. LRL 133). Nach der Fundstelle der Stammfassung sollte jeweils ein Beistrich ergänzt werden (vgl. LRL 145) und es sollte jeweils „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. [...]“ lauten (vgl. die Beispiele in den LRL 124 und 145).

Die Novellierungsanordnung betreffend die Anfügung eines weiteren Absatzes sollte lauten wie folgt: „*Dem § [...] wird folgender Abs. [...] angefügt:*“.

Zitate der eIDAS-VO sollten beim Erstzitat in der jeweiligen Rechtsvorschrift lauten wie folgt: „Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABI. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73“ (Rz 55 des EU-Addendums). Es ist darauf hinzuweisen, dass der Titel der eIDAS-VO vor „elektronische Identifizierung“ keinen bestimmten Artikel „die“ enthält. Bei weiteren Verweisen auf die eIDAS-VO im selben Gesetz kann jeweils die Angabe der Fundstelle der Stammfassung entfallen (vgl. Rz 56 des EU-Addendums).

Verweise auf das SVG sollten immer unter Angabe der Fundstelle erfolgen. Es ist klarzustellen, ob das Zitat die Stammfassung oder die jeweils geltende Fassung des SVG betrifft (LRL 131).

***Zu Art. 4 (Änderung des Bankwesengesetzes):***

**Zu Z 2 (§ 107):**

Es fällt auf, dass dem § 107 bereits durch das vorgeschlagene Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 (190/ME XXV. GP) ein Abs. 92 angefügt werden soll.

***Zu Art. 5 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979):***

Im Einleitungssatz hat im Zitat der Fundstelle der Stammfassung des BDG 1979 die Jahreszahl 1979 zu entfallen (LRL 132).

In der Novellierungsanordnung der Z 1 sollte es statt „werden“ richtig „wird“ heißen.

***Zu Art. 6 (Änderung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014):*****Zu Z 2 (§ 67a):**

Anstelle der Regelung des Inkrafttretens in einem eigenen Paragrafen, wird angeregt, dem § 67 Absätze anzufügen, zB wie folgt: „Der Text des § 67 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:“

***Zu Art. 10 (Änderung des Europäische-Bürgerinitiative-Gesetzes):***

Der Einleitungssatz hat richtig zu lauten wie folgt: „[...] BGBI. I Nr. 12/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 115/2013 [...]“.

***Zu Art. 11 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes):*****Zum Einleitungssatz:**

Die Angabe der Fundstelle der zuletzt geänderten Fassung sollte überprüft werden.

**Zu Z 1 (§ 89c Abs. 1):**

Die Novellierungsanordnung hat richtig zu lauten: „; § 4 Abs. 2 [...]“. Die Anordnung „und der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt“ kann entfallen.

Aus der TGÜ ergibt sich auch eine Änderung des § 28 Abs. 1 Z 2. Dabei handelt es sich offensichtlich um ein Versehen; § 28 GOG hat einen gänzlich anderen Inhalt. Die TGÜ ist zu bereinigen.

**Zu Art. 12 (Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes):**

Zum Einleitungssatz:

Bei der Angabe der Fundstelle der Stammfassung des GTelG hat die Jahreszahl „2012“ zu entfallen (LRL 132).

Zu Z 2 (§ 26):

Das Wort „jeweils“ sowie der Beistrich davor und jener nach Angabe der Fundstelle können entfallen.

**Zu Art. 13 (Änderung der Gewerbeordnung):**

Die Gewerbeordnung 1973 wurde mit der Kundmachung BGBI. Nr. 194/1994 wiederverlautbart, ein „Bundesgesetz über die Gewerbeordnung 1994“ existiert also nicht. Der Titel der zu ändernden Rechtsvorschrift lautet richtig „Gewerbeordnung 1994“; dies sollte im Gesetzestitel, im Inhaltsverzeichnis, in der Überschrift zu Art. 13 und im Einleitungssatz des Art. 13 entsprechend berücksichtigt werden.

Bei der Angabe der Fundstelle der Stammfassung der GewO hat die Jahreszahl „1994“ zu entfallen (LRL 132).

**Zu Art. 14 (Änderung des KommAustria-Gesetzes):**

Im Einleitungssatz hat es statt „BGBI. I Nr. 84/2013“ richtig „BGBI. I Nr. 134/2015“ zu lauten.

**Zu Art. 15 (Änderung der Notariatsordnung):**

Zum Einleitungssatz:

Der Titel des zu ändernden Gesetzes lautet „Notariatsordnung“. Die Datumsangabe „vom 25. Juli 1871 sollte entfallen. Die Fundstelle der Stammfassung hat zu lauten: „RGBI. Nr. 75/1871“.

Die Angabe der Fundstelle der zuletzt geänderten Fassung im Einleitungssatz sollte überprüft werden.

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 5):

Die Novellierungsanordnung hat richtig zu lauten: „In § 13 Abs. 5 erster Satz [...].“

**Zu Z 9 (§ 119 Abs. 1):**

Die Novellierungsanordnung hat richtig zu lauten: „In § 119 Abs. 1 wird der Klammerausdruck [...] jeweils durch den Klammerausdruck [...] ersetzt“.

**Zu Art. 16 (Änderung der Rechtsanwaltsordnung):**

**Zum Einleitungssatz:**

Der Titel des zu ändernden Gesetzes lautet „Rechtsanwaltsordnung“. Die Datumsangabe „vom 6. Juli 1868“ sollte entfallen. Die Fundstelle der Stammfassung hat zu lauten: „RGBl. Nr. 96/1868“.

Die Angabe der Fundstelle der zuletzt geänderten Fassung im Einleitungssatz sollte überprüft werden.

**Zu Z 1 (§ 21 Abs. 2):**

Es fällt auf, dass (bereits in der geltenden Fassung des § 21 Abs. 2) wörtlich angeordnet wird, dass das qualifizierte Zertifikat bei jeder Änderung der Daten zu widerrufen ist. Dabei kann es sich nur um eine Verpflichtung des VDA handeln (vgl. Art. 24 Abs. 3 eIDAS-VO). Im Unterschied dazu wird in § 13 Abs. 1 Notariatsordnung (bereits in der geltenden Fassung; zur Novellierung siehe Art. 15 des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfes) angeordnet, dass der Notar den Widerruf der Zertifikate beim VDA zu veranlassen hat.

Sollte in § 21 Abs. 2 nicht eine Verpflichtung des VDA, sondern eine Verpflichtung des Rechtsanwaltes bezweckt sein, sollte die Formulierung entsprechend geändert werden.

**Zu Art. 18 (Änderung des Studienförderungsgesetzes):**

**Zum Einleitungssatz:**

Beim Kurztitel des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen fehlt die Jahreszahl (Studienförderungsgesetz 1992). Dies sollte in der Überschrift ergänzt werden.

Bei der Angabe der Fundstelle der Stammfassung des StudFG hat folglich die Jahreszahl „1992“ zu entfallen (LRL 132).

**Zu Z 1 (§ 39 Abs. 5):**

Es sollte richtig lauten: „qualifizierter elektronischer Signaturen nach Art. 3 Z 12 [...].“

**Zu Art. 19 (Änderung des Teilzeitnutzungsgesetzes):**

Bei der Angabe der Fundstelle der Stammfassung des TNG 2011 hat die Jahreszahl „2011“ zu entfallen (LRL 132).

**Zu Art. 20 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016):**

**Zu Z 2 (§ 339):**

Da § 342 Abs. 1 Z 34 entfallen soll, wäre anstelle des Inkrafttretens präziser dessen Außerkrafttreten anzugeben, zB wie folgt: „(4) § 131 Abs. 1 Z 1 lit. a und § 342 Abs. 3 Z 8 und 9 [Anm.: Ziffern noch mit 190/ME XXV. GP abzulegen, siehe Anm. zu Z 4] in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft; zugleich tritt § 342 Abs. 1 Z 34 außer Kraft.“

**Zu Z 4 (§ 342 Abs. 3):**

Es fällt auf, dass in § 342 Abs. 3 bereits durch das vorgeschlagene Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 (190/ME, XV. GP) eine Z 9 angefügt werden soll.

**Zu Art. 22 (Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes):**

Bei der Angabe der Fundstelle der Stammfassung des VwGG hat die Jahreszahl „1985“ zu entfallen (LRL 132).

**Zu Art. 23 (Änderung des Wirtschaftskammergesetzes 1998):**

**Zum Einleitungssatz:**

Bei der Angabe der Fundstelle der Stammfassung des WKG hat die Jahreszahl „1998“ zu entfallen (LRL 132).

Zu Z 1 (§ 74 Abs. 2):

Die Änderungen sind im dritten (und nicht im zweiten) Satz des § 74 Abs. 2 vorzunehmen; in der geltenden Fassung lautet das zu ersetzende Wort „sicherer“, das neue Wort hätte „qualifizierter“ zu lauten.

Zu Z 2 und 3 (§ 74 Abs. 4 und § 78 Abs. 6):

Der Verweis in der geltenden Fassung lautet jeweils: „§ 19 Signaturgesetz“ (ohne Artikel).

Zu Z 4 (§ 150):

Der Beistrich vor „sowie“ sollte entfallen.

**Zu Art. 24 (Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 98d Abs. 1 Z 1 lit. c):

Der Verweis in der geltenden Fassung lautet „§ 2 Z 3a des Signaturgesetzes, BGBl. I Nr. 190/1999“.

**Zu Art. 25 (Änderung des Ziviltechnikergesetzes 1993):**Zu Z 2 (§ 16 Abs. 3):

Im fünften Satz des § 16 Abs. 3 wird auf die Widerrufspflichten nach § 5 letzter Satz SVG verwiesen. § 5 SVG normiert allerdings keine Widerrufspflichten, sondern verpflichtet die Signatoren und Siegelersteller dazu, unter bestimmten Umständen den – durch den VDA vorzunehmenden (vgl. Art. 24 Abs. 3 eIDAS-VO) – Widerruf zu veranlassen. Es wird empfohlen, zur Vermeidung von Unklarheiten auf die „Pflichten“ nach § 5 letzter Satz SVG zu verweisen.

**Zu Art. 26 (Änderung des Ziviltechnikerkammergesetzes 1993):**Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2):

Die Änderung ist im dritten (und nicht im zweiten) Satz des § 6 Abs. 2 vorzunehmen; die Streichung dürfte sich auf den vierten (und nicht auf den dritten) Satz beziehen.

### **Zu Art. 27 (Notifikationshinweis):**

Die RL 98/34/EG sollte wie folgt zitiert werden: „Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 204 vom 21.07.1998, S. 37 in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABI. Nr. L 217 vom 5.08.1998, S. 18 (siehe Rz 55 des EU-Addendums).“

### V. Zu den Materialien

#### **Zum Vorblatt:**

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015<sup>1</sup> (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legitistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere Aussagen* zu enthalten.

Insbesondere sollte die eIDAS-VO hier ausdrücklich genannt werden.

#### **Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**

Die Erläuterungen sollten auf sprachliche und grammatischen Korrektheit überprüft werden (zB fehlt auf S. 4 im 4. Absatz der Beistrich nach „Personen“, muss es auf S. 4 im 7. Absatz heißen: „[...] und kann daher mit einer qualifizierten elektronischen Signatur [...] Genüge getan werden“, muss es auf S. 5 im zweiten Absatz in der vorletzten Zeile „Rechtsgeschäft“ heißen, muss es auf S. 6 in der ersten Zeile „elektronischen“ heißen, muss es auf S. 10 im 9. Absatz „[...] im Hinblick auf [...]“

---

<sup>1</sup> [http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL\\_01\\_000\\_20150610\\_930\\_855\\_0063\\_III\\_9\\_2015](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015)

heißen, muss es auf S. 12 im vorletzten Absatz „Abschnittsüberschrift“ statt „Abschnittsüberschritt“ heißen).

Die eIDAS-VO sollte das erste Mal mit ihrem Langtitel und in der Folge einheitlich mit der Kurzbezeichnung zitiert werden.

Die Schreibweise des Wortes „Vertrag“ im Genitiv („Vertrags“/„Vertrages“), sollte vereinheitlicht werden.

Die Schreibweise der Abkürzung „z.B.“/„zB“ sollte vereinheitlicht werden.

Die Bezeichnung des Signaturgesetzes sollte vereinheitlicht werden („Signaturgesetz“/„das mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehobene Signaturgesetz/SigG“).

Die Ausführungen im letzten Absatz auf S. 4 sind redundant. Der Absatz könnte gekürzt werden.

Im Sinne der Übereinstimmung mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext (§ 6 Abs. 1 Z 1 SVG) sollte in den Erläuterungen zu § 6 SVG nicht nur von „Signaturerstellungsdaten“, sondern auch von „Siegelerstellungsdaten“ die Rede sein.

Bei den Erläuterungen zu § 9 SVG sollte im Sinne der besseren Verständlichkeit im dritten Absatz nach dem zweiten Satz ein neuer Absatz begonnen werden. Weiters ist schwer verständlich, was unter „Entfall ohne Weiterführung“ im vierten Absatz der Erläuterungen zu § 9 SVG gemeint ist. Im vorletzen Absatz der Erläuterungen zu § 9 SVG sollte es besser „nach Einstellung der Tätigkeit des jeweiligen qualifizierten VDA“ lauten.

Auf S. 11 muss es „EMRK“ anstatt „EGMR“ heißen.

Die Bezeichnung „nicht-natürlich/e Person/en“ sollte durch „juristisch/e Person/en“ ersetzt werden.

### **Zur Textgegenüberstellung:**

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015<sup>2</sup> (betreffend Legistische Richtlinien;

---

<sup>2</sup> [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824\\_0001-V\\_2\\_2015\\_Legistische\\_Richtlinien;\\_Gestaltung\\_von\\_Textgegen%C3%BCberstellungen;\\_Rundschreiben\\_des\\_BKA-VD.docx](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien;_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen;_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)

Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind durch Kursivschreibung hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden. Dies ist etwa in Bezug auf das Inhaltsverzeichnis und § 8 E-GovG zu überprüfen.

Die Kursivschreibung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Kursivschreibung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

18. April 2016  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**